

Gründe:

I.

Der Antragsteller - Lehrer an der Gesamtschule Flötenteich in Oldenburg -, der als örtliche „Boycott, Divestement and Sanction(BDS)-Kampagne“ auftritt, begehrt im Wesentlichen die Zulassung zu Veranstaltungsräumen im städtischen Kulturzentrum PFL zum Zwecke der Durchführung verschiedener Veranstaltungen.

Am 31. Januar 2019 beantragte der Antragsteller, ihm am 22., 27. und 29. März 2019 den Vortragssaal und am 24. März 2019 die Seminarräume fünf und sechs zu überlassen. Mit Schreiben vom 11. Februar 2019 nahm der Antragsteller diesen „eher informell besprochenen“ Antrag auf Raumüberlassung zurück und stellte einen neuen Antrag für die genannten Tage, wobei sich der Inhalt des Antrags aus dem im Folgenden dargestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ergibt. Die Veranstaltungen sollen im Rahmen der internationalen IAW 2019 - der Israeli Apartheid Week - stattfinden. Bei den Veranstaltungen handele es sich sowohl um Informationsveranstaltungen für die interessierte Oldenburger Öffentlichkeit als auch um politische Versammlungen, die im Geiste demokratischer Grundrechte anberaumt und durchgeführt würden. Der Antragsteller bat zur Gewährleistung einer seriösen Planung um Bewilligung des Antrags oder Bestätigung der Überlassungsverträge spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Am 28. Februar 2019 entschied der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin, dass abgewartet und eine unmittelbare Ablehnungsentscheidung in der Sache nicht getroffen werden solle, nachdem der Rat der Antragsgegnerin die Entscheidung über die von ihrem Amt für Kultur und Sport erstellte, online abrufbare Vorlage (Nr. 19/0145) „Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung (,boycott, divestment and sanctions‘)“ vom 19. Februar 2019 am 25. Februar 2019 vertagt hatte. In der Vorlage heißt es unter anderem, die Stadt München habe mit einer vom Rat beschlossenen - ebenfalls online abrufbaren - „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ eine Grundlage für das künftige Verwaltungshandeln geschaffen. Der angestrebte Beschluss diene dazu, durch den Rat in Bezug auf die BDS-Kampagne eine sachliche Konkretisierung des Widmungszwecks für die Überlassung städtischer Räume herbeizuführen. In der Anlage 1 zur genannten Vorlage (Ausarbeitung der Stadt München zur „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ vom 06.12.2017) heißt es unter „B.2.1.2 Definition“:

„Der Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“

Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein. Oft enthalten antisemitische Äußerungen die Anschuldigung, die Juden betrieben eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung und seien dafür verantwortlich, dass „die Dinge nicht richtig laufen“. Der Antisemitismus manifestiert sich in Wort, Schrift und Bild sowie in anderen Handlungsformen, er benutzt negative Stereotype und unterstellt negative Charakterzüge. ...“

Im Folgenden werden aktuelle Beispiele von Antisemitismus im öffentlichen Leben, in den Medien, Schulen, am Arbeitsplatz und in der religiösen Sphäre sowie Beispiele von Antisemitismus im Zusammenhang mit dem Staat Israel genannt. Abschließend heißt es, „Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden.“

Der Antragsteller hat am 8. März 2019 um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Soweit der Antragsteller ursprünglich mit dem Antrag zu 2. auch beantragt hat, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm eine im Antrag konkret bezeichnete technische Ausstattung in den von ihm begehrten Räumen zu den üblichen Bedingungen vorläufig zur Verfügung zu stellen, ist das Verfahren mit Beschluss vom 18. März 2019 abgetrennt, insoweit unter dem Aktenzeichen 3 B 798/19 fortgeführt und mit Beschluss vom selben Tag wegen der Unzulässigkeit des Rechtswegs an das Amtsgericht Oldenburg verwiesen worden.

Der Antragsteller beantragt,

1. die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm zur Nutzung zu den üblichen Bedingungen
 - a) am Freitag, den 22.03.2019, von 18:00 bis 22:00 Uhr, für die Durchführung der Veranstaltung „Filmvorführung „Roadmap to Apartheid“ mit anschließender Darlegung der BDS Initiative Oldenburg mit Aktivisten und Diskussion mit dem Publikum“ den Vortragssaal (90 Sitzplätze, Reihenbestuhlung),
 - b) am Sonntag, den 24.03.2019, von 9:00 bis 17:00 Uhr, für die Durchführung der Veranstaltung „BDS-Workshop mit lokalen und internationalen Aktivist*innen zur Frage, wie Menschenrechte und Völkerrecht in Israel/Palästina besser durchgesetzt werden können. Expliziter Bezug zu Umsetzungsmöglichkeiten in Oldenburg. Geschlossenes Seminar mit Voranmeldung“ die Seminarräume 5+6 (je Raum 20 Stühle und Tische),
 - c) am Mittwoch, den 27.03.2019, von 17:00 bis 21:00 Uhr, für die Durchführung der Veranstaltung „Vortrag, Titel: „Apartheid, Siedlerkolonialismus und Meinungsfreiheit.“ Referent und Diskussion mit Prof. Norman Paech, mit Vorstellung der BDS Initiative Oldenburg mit anderen Aktiven der BDS Bewegung und Diskussion mit dem Publikum“ den Vortragssaal (60 Sitze in Reihenbestuhlung),

d) sowie am Freitag, den 29.3.2019, 18:00-22:00, für die Durchführung der Veranstaltung „Vortrag: Titel: Menschenrechtsarbeit in Oldenburg in Gefahr? - Wie gesellschaftliche Player in Oldenburg und anderswo durch Diffamierung und Raumentzüge versuchen die palästinensische Menschenrechtskampagne BDS zu behindern. Ein Rückblick mit Ausblick: Was lässt sich daraus für die lokale Arbeit und ziviles Engagement lernen?“ Mit Vorstellung der BDS Initiative Oldenburg mit anderen Aktiven der BDS Bewegung und Diskussion mit dem Publikum, Referent: Christoph Glanz“ den Vortragssaal (60 Sitze in Reihenbestuhlung. 2 Tische auf der Bühne),

im städtischen Kulturzentrum PFL, hilfsweise andere städtische Räume nach der Satzung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg vom 19.06.2017 sowie der Anlage 1 und 2 zu der Satzung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg vom 19.06.2017, vorläufig zur Verfügung zu stellen,

2. hilfsweise seinen Raumnutzungsantrag vom 11.02.2019 zur Nutzung der im Antrag unter 1. a) bis d) benannten städtischen Räume bis zum 12.03.2019 zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

II.

1. Der Antrag des Antragstellers hat keinen Erfolg.

1.1. Sein Begehren ist bei sachgerechter Auslegung gemäß den §§ 122 Abs. 1, 88 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dahingehend auszulegen, dass er mit seinem Antrag zu 1. erstrebt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig den (öffentlich-rechtlichen) Zugang (Zulassung) zu den in diesem Antrag unter a) bis d) genannten Veranstaltungsräumen im städtischen Kulturzentrum PFL, hilfsweise zu den anderen im Antrag zu 1. genannten Räumen zum Zwecke der Durchführung der aufgeführten Veranstaltungen zu gewähren.

Der so verstandene Antrag zu 1. ist hinsichtlich des Hauptantrags zwar zulässig (1.2.1.), aber unbegründet (1.2.2.). Entsprechendes gilt für den Hilfsantrag zu 1. (1.3.). Der unter 2. aufgeführte Hilfsantrag ist dagegen unzulässig (1.4.).

1.2.1. Zulässigkeit

1.2.1.1. Hinsichtlich des Antrags zu 1. in dem vom Gericht verstandenen Sinne ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegeben. Zwar erließ der Rat der Antragsgegnerin mit Beschluss vom 19. Juni 2017 die genannte Satzung, die am

15. August 2017 in Kraft trat. In der Begründung des Beschlussvorschlags vom 8. Juni 2017 (Vorlage 17/0491) heißt es, die Satzung stelle mitsamt der Anlage 1 und der Anlage 2 die oberste Regelungsebene dar und sie regele generell-abstrakt den „Zugang“ zu einer nutzbaren öffentlichen Einrichtung, und nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erfolgt die Überlassung der Räume im Rahmen einer schriftlich abzuschließenden Überlassungsvereinbarung (vgl. Urteil des VG Oldenburg vom 27. September 2018 - 3 A 3012/16, juris, Rn. 47, den Beteiligten bekannt). Trotzdem ergeht die Entscheidung über eine Zulassung zu einer öffentlichen Einrichtung und damit auch zum städtischen Kulturzentrum PFL stets durch (gegebenenfalls konkludenten) Verwaltungsakt (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 18. Juni 2018 - 10 ME 207/18 -, juris, Rn. 35; Wefelmeier in KVR-NKomVG, Stand: März 2012, § 30 Rn. 7, m.w.N.). Diese Auffassung teilt inzwischen offenbar auch die Antragsgegnerin, die jedenfalls in ihrer Antragserwiderung die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht gerügt hat.

1.2.1.2. Des Weiteren ist der Antrag statthaft (s. § 123 Abs. 5 VwGO), weil vorläufiger Rechtsschutz in dem Fall, dass die Antragsgegnerin vor dem ersten Veranstaltungstag eine ablehnende Entscheidung treffen würde, nicht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen wäre, da nicht eine Anfechtungsklage, sondern eine Verpflichtungsklage zu erheben wäre.

1.2.1.3. Der Antragsteller ist auch antragsbefugt analog § 42 Abs. 2 VwGO. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO muss dem Antragsteller zumindest möglicherweise ein subjektives Recht zustehen, das infolge des Handelns oder Unterlassens des Antragsgegners verletzt sein könnte (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Oktober 2017 - 5 B 1251/17 -, juris, Rn. 8 f.; BeckOK VwGO/Kuhla, 48. Ed. 1.7.2018, VwGO § 123 Rn. 35). Diese Möglichkeit ist dann auszuschließen, wenn offensichtlich und nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte des Antragstellers verletzt sein können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2012 - 6 C 36.11 -, juris, Rn. 17). Hieran gemessen ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die genannte Voraussetzung erfüllt ist. Der Antragsteller, der inzwischen im Stadtgebiet der Antragsgegnerin wohnt, ist gemäß § 30 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Einwohner der Antragsgegnerin im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, ihre öffentlichen Einrichtungen und damit auch das städtische Kulturzentrum PFL zu benutzen.

1.2.1.4. Schließlich fehlt dem Antragsteller auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Denn er kann angesichts der Untätigkeit der Antragsgegnerin und des Inhalts ihrer Antragserwiderung nicht annehmen, dass sie über seinen Antrag vom 11. Februar 2019 noch rechtzeitig in seinem Sinne entscheiden wird. Zwar wird im Bereich des Hochschulzulassungsrechts die Auffassung vertreten, dass regelmäßig ein hinreichender Grund für

die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Ziel der vorläufigen Studienzulassung an der Hochschule der Wahl außerhalb der festgesetzten Kapazität fehlt, wenn dem Studienbewerber die Aufnahme des gewünschten Studiums, ohne dass eine spezielle Ausrichtung des Studiengangs an der Hochschule der Wahl besteht, zulassungsfrei an einer anderen Hochschule im Bundesgebiet möglich oder möglich gewesen ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. September 2011 - 13 C 58/11 -, juris, Rn. 2). Diese Rechtsprechung ist jedoch nach Auffassung des Gerichts nach der in diesem Verfahren grundsätzlich nur möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung auf das Recht des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen jedenfalls dann nicht übertragbar, wenn die vom Einwohner begehrten Räume - wie hier - tatsächlich zur Verfügung stehen. Hiervon ausgehend ist es nach Ansicht des Gerichts rechtlich unerheblich, ob es dem Antragsteller möglich gewesen wäre, im Bereich der Antragsgegnerin in ausreichendem Maße nicht-städtische Veranstaltungsräume anzumieten.

1.2.2. Der Antrag zu 1. ist allerdings unbegründet.

1.2.2.1. Eine einstweilige Anordnung kann nur ergehen, wenn sowohl ein Anordnungsgrund, d.h. die Dringlichkeit der begehrten Regelung, als auch ein Anordnungsanspruch, d.h. der Anspruch auf die begehrte Leistung, glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung - ZPO -).

1.2.2.2. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller trotz der Verwendung des Begriffs „vorläufig“ in seinem Antrag mit der erstrebten Zulassung zum städtischen Kulturzentrum PFL keine vorläufige Maßnahme, sondern eine endgültige Vorwegnahme der in einem Hauptsacheverfahren zu erstrebenden Entscheidung begehrt. Den die Hauptsache vorwegnehmenden Anträgen ist im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO allerdings nur ausnahmsweise dann stattzugeben, wenn das Abwarten in der Hauptsache für den Antragsteller schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte. Dabei ist dem jeweils betroffenen Grundrecht oder subjektiven Recht und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2013 - 6 VR 3.13 -, juris, Rn. 5).

Es kann offenbleiben, ob die genannten Voraussetzungen für eine Vorwegnahme der Hauptsache erfüllt sind.

1.2.2.3. Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen fehlt es nämlich an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.

1.2.2.3.1. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass einem Begehren, eine Entscheidung zu erwirken, die eine Hauptsacheentscheidung vorwegnähme, nur stattgegeben werden

kann, wenn eine Hauptsacheentscheidung schon aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzustellenden, bloß summarischen Prüfung des Sachverhalts erkennbar Erfolg haben würde. Würde ein Antragsteller mit einer einstweiligen Anordnung bereits das in einem Hauptsacheverfahren zu verfolgende Ziel erreichen, ist an die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2013 - 6 VR 3.13 -, a.a.O., juris, Rn. 7).

1.2.2.3.2. Angesichts dieses rechtlichen Rahmens ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit ersichtlich, dass die Antragsgegnerin in einem Hauptsacheverfahren zu verpflichten wäre, den Antragsteller für die von ihm genannten Veranstaltungen zu den Veranstaltungsräumen des städtischen Kulturzentrums PFL zuzulassen.

1.2.2.3.3. Nach § 30 Abs. 1 NKomVG sind die Einwohnerinnen und Einwohner - wie oben bereits ausgeführt (Nr. 1.2.1.3.) - im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen. Der Begriff der öffentlichen Einrichtung ist dadurch geprägt, dass die Kommune eine in ihren Wirkungskreis fallende Aufgabe gegenüber ihren Einwohnern dadurch erfüllt, dass sie eine zu diesem Zweck von ihr unterhaltene sächliche, personelle oder organisatorische Einheit zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung stellt. Mit der Widmung der Einrichtung, die durch formalen Akt oder durch konkludentes Handeln erfolgen kann, wird die Zweckbestimmung der Einrichtung (Widmungszweck) festgelegt sowie ihre Öffentlichkeit geschaffen. Durch den Widmungszweck kann der kommunalrechtliche Zulassungsanspruch beschränkt sein. Dabei kommt der Kommune insbesondere bei freiwilligen Einrichtungen ein weiter Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Voraussetzungen, Bedingungen und Art der Benutzung zu. So sind die Kommunen grundsätzlich befugt, den Zugang zu ihren öffentlichen Einrichtungen im Wege von Benutzungsbedingungen auszugestalten und den Benutzungsanspruch beispielsweise durch zeitliche Befristungen, Kapazitätsbegrenzungen oder inhaltliche Vorgaben zu beschränken. Ausreichend ist regelmäßig, wenn der Zugang nach sachlichen Kriterien eröffnet wird. Sofern der Zweck der öffentlichen Einrichtung von der Kommune nicht in einer Benutzungssatzung, in einer Benutzungsordnung oder einem Beschluss über die Widmung der Einrichtung festgelegt wurde, kann für den Umfang und die Grenzen der Widmung allein die bisherige Nutzungs- und Überlassungspraxis der Kommune maßgebend sein (Nds. OVG, Beschluss vom 18. Juni 2018, a.a.O., Rn. 35, m.w.N.; vgl. auch VG Oldenburg, Beschluss vom 22. Mai 2017 - 3 A 3012/16 -, juris, Rn. 11; Wefelmeier, a.a.O., Rn. 2 bis 7 und 14 ff.).

1.2.2.3.4. Offenbleiben kann in diesem Verfahren, ob die von der Antragsgegnerin am 19. Juni 2017 beschlossene Satzung bezüglich des öffentlich-rechtlichen Zugangs (Zulassung) zum städtischen Kulturzentrum PFL als öffentliche Einrichtung überhaupt anwendbar ist, wobei allerdings Überwiegendes dagegen und damit ausschließlich für eine privatrechtliche Anwendbarkeit spricht.

Gegen die Anwendbarkeit der Satzung in diesem Verfahren sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

Das Rechtsamt der Antragsgegnerin führte - wie oben bereits teilweise dargestellt (1.2.1.1.) in der Begründung des Beschlussvorschlags vom 8. Juni 2017 (Vorlage 17/0491) aus, die Satzung stelle mitsamt der Anlage 1 und der Anlage 2 die oberste Regelungsebene dar und sie regle generell-abstrakt den „Zugang“ zu einer nutzbaren öffentlichen Einrichtung. Die Überlassung von Räumlichkeiten werde privatrechtlich ausgestaltet und erfolge im Einzelnen durch den Abschluss einer Vereinbarung. Zur Umsetzung der Satzung sei es daher unerlässlich, sog. „Allgemeine Geschäfts- und Benutzungsbedingungen zur Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg“ (im Weiteren: AGB) zu erlassen, die von allen Nutzerinnen und Nutzern vor Vertragsabschluss anzuerkennen seien. Diese AGB würden die Art der Nutzung weiter ausgestalten und durch den Oberbürgermeister erlassen werden. Schließlich würden auf der untersten Ebene die noch verbleibenden Fragen mittels eines Vertragsmusters (Individualvereinbarung) ausgestaltet werden. Zudem dürfte die Anfälligkeit der Satzung stark eingeschränkt werden, da mögliche zivilrechtliche Probleme in einem Vertragsverhältnis auf eine Anwendungsebene verlagert würden. Den von der Antragsgegnerin vorgelegten Auszügen aus den Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten, des Verwaltungsausschusses und des Rates am 19. Juni 2017 lässt sich ebenfalls nicht entnehmen, dass die jeweiligen Mitglieder der Ausschüsse und des Rates darüber informiert wurden, dass die Zulassung zu den öffentlichen Einrichtungen öffentlich-rechtlich und die Benutzung privatrechtlich ausgestaltet ist.

Ferner lautet § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, „Diese Satzung in Verbindung mit der ‚Anlage 1 - Auflistung der Räumlichkeiten‘ (...) sowie der ‚Anlage 2 - Entgeltordnung‘ (...) regelt die Überlassung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg (...).“, und nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erfolgt die Überlassung der Räume im Rahmen einer schriftlich abzuschließenden Überlassungsvereinbarung. Zudem erfolgt eine Überlassung der Räumlichkeiten - und nicht ein öffentlich-rechtlicher Zugang - gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung u.a. nicht an Einwohnerinnen und Einwohner, die aufgrund ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung entstehen. Rechtlich unerheblich ist es, dass es in § 1 Abs. 1 Satz 2 heißt, „Nach Maßgabe der in dieser Satzung im Weiteren dargestellten Voraussetzungen hat jede Einwohnerin/jeder Einwohner der

Stadt sowie jede juristische Person mit Sitz in Oldenburg einen Anspruch auf Zugang zu den jeweils verfügbaren öffentlichen Räumlichkeiten.“ Denn es gibt auch einen privatrechtlichen Zugang.

Die Satzung enthält dagegen keine ausdrückliche Regelung, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Anspruch auf Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Zugangs zu den städtischen Räumen gegeben ist. Es spricht auch Einiges dafür, dass in der Satzung jedenfalls zur Klarstellung zum Zwecke der Abgrenzung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung eine Regelung mit dem sinngemäßen Inhalt aufgenommen worden wäre, dass über einen - ggf. konkludent gestellten - Antrag auf Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Zugangs durch Verwaltungsakt entschieden werde, wenn beabsichtigt gewesen wäre, das „ob“ der Nutzung der städtischen Räume öffentlich-rechtlich zu regeln. So heißt es in § 1 Abs. 8 der seit dem 1. Juni 2007 geltenden Richtlinien für die Überlassung von Veranstaltungsräumen im städtischen Kulturzentrum PFL (Richtlinien), die - davon geht das Gericht aus - von der Satzung vollständig abgelöst werden sollten, in allen Fällen der Nutzungsüberlassung seien die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Inhalt der „Nutzungsgenehmigung“ zu machen.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Antragsgegnerin im beim Gericht anhängig gewesenen Verfahren 3 A 3012/16, in dem der Antragsteller erfolgreich die Feststellung begehrte, dass die am 13. Mai 2016 erfolgte Aufhebung des für die Überlassung des Vortragssaals im städtischen Kulturzentrum PFL für die Durchführung einer im Urteil vom 27. September 2018 genannten Veranstaltung am 18. Mai 2016 vorausgesetzten Zulassungsverwaltungsakts vom 9. Mai 2016 rechtswidrig war, jedenfalls bis zum Beschluss des Nds. OVG vom 11. September 2017 (10 OB 51/17), mit dem ihre Rechtswegbeschwerde gegen den genannten Beschluss des Gerichts vom 22. Mai 2017 zurückgewiesen wurde, die Auffassung vertrat, für die Klage des Antragstellers sei der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben.

Des Weiteren heißt es in einem einen Tag vor dem oben genannten Beschlussvorschlag des Rechtsamtes vom 8. Juni 2017 erstellten Schreiben der Antragsgegnerin vom 7. Juni 2017, das der Antragsteller im Verfahren 3 A 3012/16 als Anlage zu seinem Schriftsatz vom 1. Juni 2018 beigefügt hatte, sie - die Antragsgegnerin - trete von den abgeschlossenen Überlassungsverträgen mit einer dritten Person für den Veranstaltungssaal im Kulturzentrum PFL zurück, obwohl die Antragsgegnerin zu diesem Zeitpunkt bereits den genannten Beschluss des Gerichts vom 22. Mai 2017 erhalten hatte.

Ferner ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass das „Regelungswerk“ der Antragsgegnerin teilweise unübersichtlich und nicht klar ist. Beispielsweise sind in der Satzung und in den Allgemeinen Geschäfts- und Benutzungsbedingungen zur Nutzung von

Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg (AGB) vom 15. August 2017 teilweise identische bzw. ähnliche Regelungen enthalten. Hervorzuheben ist insbesondere, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 der AGB lautet, „Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Überlassung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt.“, und damit im Wesentlichen mit der oben bereits zitierten Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung identisch ist.

Es ist auch nicht in ausreichendem Maße ersichtlich, dass der Rat der Antragsgegnerin trotz der vorstehenden Ausführungen den Willen hatte, die Nutzung der in der Satzung genannten städtischen Räume nicht ausschließlich privat zu regeln, sondern die Zulassung zu ihnen von einer nach öffentlichem Recht erteilten Genehmigung abhängig zu machen.

1.2.2.3.5. Unabhängig von vorstehenden Ausführungen ist die Frage der Anwendbarkeit der Satzung allerdings nicht entscheidungserheblich.

1.2.2.3.5.1. Wäre sie anwendbar, wäre die bereits oben zitierte Regelung des § 2 Abs. 3 zu berücksichtigen. Dabei würde man unterstellen, dass es zulässig wäre, diese laut Satzung allein für die privatrechtliche Überlassungsvereinbarung geltende Regelung auch bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob ein Anspruch auf Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Zugangs zum städtischen Kulturzentrum PFL besteht.

Im Falle ihrer Unanwendbarkeit würden nach Auffassung des Gerichts die oben genannten, jedenfalls gemäß der Satzung nicht ausdrücklich aufgehobenen Richtlinien als Inhalt der bisherigen Verwaltungspraxis weiterhin zu berücksichtigen sein, in denen es in § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 heißt:

„Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.“

Im Gegensatz zum Inhalt der Satzung lässt sich den Richtlinien trotz des Begriffs „Überlassung“ in § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 entnehmen, dass sie auch Regelungen für die (öffentlich-rechtliche) Zulassung zum städtischen Kulturzentrum PFL enthält (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 22. Mai 2017 - 3 A 3012/16 -, juris, Rn. 11).

Sollten auch die Richtlinien wegen ihrer Aufhebung keine Berücksichtigung finden, lässt sich den nachfolgenden Ausführungen entnehmen, dass sich auch dann keine andere Entscheidung ergäbe.

1.2.2.3.5.2. Die sich aus § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinien und aus § 2 Abs. 3 der Satzung ergebende Begrenzung des (öffentlich-rechtlichen) Zugangs zum städtischen Kulturzentrum PFL wäre in beiden Fällen zulässig. Dabei sind die Regelungen dahingehend auszulegen, dass die „Überlassung“ nur dann nicht gewährt wird, wenn die in den

Regelungen genannten Personen im Rahmen der von ihnen durchgeführten Veranstaltungen aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung entstehen. Dagegen gilt dies nicht für ihr Verhalten außerhalb des PFL (und anderer in der Anlage 1 zur Satzung genannter städtischer Räume). Dafür spricht, dass die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2019 ausgeführt hat, es fehle schon an der Voraussetzung der Gleichartigkeit. Bei den vom Antragsteller aufgeführten Veranstaltungen handele es sich nicht um Veranstaltungen, welche die BDS-Kampagne vorgestellt oder unterstützt habe.

1.2.2.3.5.3. Der Anspruch der Einwohnerinnen und Einwohner, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen, ist nur „im Rahmen der bestehenden Vorschriften“ gegeben. Eine Grenze bildet deshalb höherrangiges Recht (vgl. Wefelmeier, a.a.O., § 30 Rn. 14). Eine Begrenzung des Zulassungsanspruchs kann sich deshalb insbesondere aus Grundrechten ergeben. Gemäß Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung darf deshalb nicht gegen das Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG, also die darin verankerte Garantie der Menschenwürde verstoßen (zum Grundrechtscharakter der Menschenwürdegarantie vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01 -, juris, Rn. 73; Maunz/Dürig/Herdegen, 85. EL November 2018, GG Art. 1 Abs. 1 Rn. 29, m.w.N.). Achtung und Schutz der Menschenwürde gehören zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes. Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen geschützt, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt (BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004, a.a.O., Rn. 66). Die Menschenwürde gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Dem Achtungsanspruch des Einzelnen als Person ist die Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied in der rechtlich verfassten Gemeinschaft immanent. Mit der Menschenwürde sind daher ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen nicht vereinbar. Dies gilt insbesondere, wenn derartige Ungleichbehandlungen gegen die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen - danach darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden -, die sich - ungeachtet der grundsätzlichen Frage nach dem Menschenwürdegehalt der Grundrechte - jedenfalls als Konkretisierung der Menschenwürde darstellen. Antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte sind damit nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 - <NPD-Verbotsverfahren>, Rn. 541).

1.2.2.3.6. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hätte der Antragsteller als Einwohner der Antragsgegnerin gemäß § 30 Abs. 1 NKomVG zwar einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Zugang zu den von ihm begehrten Räumen, weil sich dem Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin entnehmen lässt, dass sie zu den vom Antragsteller begehrten Terminen verfügbar wären, wenn andere Vorschriften nicht entgegenstünden. Es ist indes nicht in ausreichendem Maße wahrscheinlich, dass die zuletzt genannte Voraussetzung erfüllt ist.

1.2.2.3.6.1. Der Antragsteller hat unter Berücksichtigung des in diesem Verfahren geltenden, oben dargestellten Prüfungsmaßstabs nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass eine Hauptsacheentscheidung schon aufgrund der in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzustellenden, bloß summarischen Prüfung des Sachverhalts, zu dem auch die Frage gehört, ob das Konzept der BDS-Kampagne als antisemitisch mit der Folge eines Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 1 GG zu bewerten ist, erkennbar Erfolg haben würde. Dazu würde im Falle der Anwendbarkeit der Satzung bzw. der Richtlinien insbesondere die Feststellung gehören, ob der Antragsteller für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsteht. Dabei ist das Gericht der Auffassung, dass das Vorliegen eines antisemitischen Konzepts gleichzeitig bedeutet, dass antisemitische Ziele verfolgt werden. Wären sowohl die Satzung als auch die Richtlinien nicht anwendbar, wäre lediglich die Feststellung von Bedeutung, ob ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG vorliegt. Zur Begründung seines Antrags hat der Antragsteller zwar u.a. eine Eidesstattliche Versicherung vorgelegt, nach der er sich stets gegen Rassismus und Antisemitismus einsetze und er es unerträglich finde, dass es ihm vorgeworfen werde, obwohl er sich für Menschenrechte einsetze. Hinzuweisen ist aber darauf, dass er in seiner Antragschrift selbst dargelegt hat, er trete als örtliche „Boycott, Divestement and Sanction(BDS)-Kampagne“ auf. Ihm sind deshalb insbesondere auch Konzepte und Ziele der BDS-Kampagne zuzurechnen. Des Weiteren ist die Annahme berechtigt, dass beim Vorliegen eines antisemitischen Konzepts und der Verfolgung antisemitischer Ziele grundsätzlich Entsprechendes auch Gegenstand einer Veranstaltung ist, wenn deren angegebener Inhalt darauf hindeutet. Die zuletzt genannte Voraussetzung ist hier aller Voraussicht nach erfüllt, weil alle im Antrag zu 1. unter Buchst. a) bis d) genannten Themen einen unmittelbaren Bezug zur Tätigkeit der BDS-Kampagne haben.

1.2.2.3.6.2. Angesichts des umfangreichen, allerdings nur teilweise dargestellten Vorbringens beider Beteiligten (s. 1.2.2.3.6.3. und 1.2.2.3.6.4.) einschließlich des Inhalts der Anlagen 1 und 2 zur Vorlage Nr. 19/0145 der Antragsgegnerin vom 19. Februar 2019, der übrigen Ausführungen unter 1.2.2.3.6.5. und weiterer allgemein zugänglicher Quellen sowie der Vielschichtigkeit der Problematik im Zusammenhang mit dem Begriff „Antisemitismus“ kann in diesem auf vorläufigen Rechtsschutz gerichteten Verfahren nach erforderlicher, aber auch ausreichender summarischer Prüfung der Sachlage nicht in

ausreichendem Maße festgestellt werden, dass das Konzept der BDS-Kampagne und ihre Ziele nicht antisemitisch sind und damit nicht gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen und der Antragsteller als Veranstalter für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsteht.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller selbst in seiner Antragschrift ausgeführt hat, die Behauptung der Antragsgegnerin, dass eine Unvereinbarkeit der BDS-Kampagne mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bestünde, sei „in Anbetracht des vorgenannten Vortrags“ infam und werde den „komplexen“ Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung einer solchen Unvereinbarkeit in keinster Weise gerecht.

1.2.2.3.6.3. Der Antragsteller trägt u.a. vor, die genannte internationale Kampagne fordere die Boykottierung, Deinvestition und Sanktionen gegen den Staat Israel, solange bis die „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes beendet und die Mauer abgerissen ist, das Grundrecht der arabisch-palästinensischen BürgerInnen Israels auf völlige Gleichheit anerkennt und die Rechte der palästinensischen Flüchtlinge, in ihre Heimat und zu ihrem Eigentum zurückzukehren, wie es in der UN Resolution 194 vereinbart wurde, respektiert, schützt und fördert.“ Die BDS-Kampagne lehne Rassismus und Antisemitismus ab und sie enthalte sich zur Ein- oder Zwei-Staaten-Lösung. Die Kampagne lehne sich an die Anti-Apartheidskampagne gegen den Staat Südafrika aus den 80ern an und berufe sich auf die internationale Definition von Apartheid und die international verbrieften Rechten der Palästinenserinnen und Palästinenser. Sie sei eine grundrechtlich geschützte Aktionsform im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG. Besondere Bedeutung habe die internationale Aktionswoche „Israeli Apartheid Week“, in der die ersten beiden Veranstaltungen stattfinden sollten. Die internationale „Israeli Apartheid Week“ 2019 entfalte besondere öffentliche Wirkung, indem sie an hunderten verschiedenen Orten weltweit gleichzeitig stattfindet, um über die israelische Militärbesatzung von über fünf Millionen Palästinenserinnen und Palästinensern sowie die brisanten Entwicklungen für die arabische Minderheit in Israel aufzuklären. Das öffentliche Interesse an seinen Informationen sei ausgesprochen groß. Sowohl die Lokalpresse als auch Leser der Lokalpresse hätten sich zum vom Oberbürgermeister der Antragsgegnerin beabsichtigten Umgang mit der BDS-Kampagne geäußert. Die Vorwürfe in der Beschlussvorlage seien unhaltbar. Die BDS-Kampagne richte sich nicht gegen Jüdinnen und Juden, weil sie jüdisch seien, sondern gegen die Besatzungspolitik des israelischen Staates und für die Menschenrechte und Völkerrechte der Palästinenserinnen und Palästinenser. Es gebe keine offizielle Arbeitsdefinition des EUMC (European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia) und der Nachfolgeorganisation European Union Agency for Fundamental Rights (EUMC/FRA) zum Antisemitismusbegriff. Die EUMC/FRA habe die sogenannte

„Arbeitsdefinition“ nie verabschiedet und sie sei auch nicht fachlich anerkannt. Die Verabschiedung der Definition sei abgelehnt worden, da die Kritik an Israel und dessen Besatzungspolitik zu pauschal als antisemitisch bezeichnet worden sei. Eine Wiederbelebung der „Nicht-Definition“ der EUMC/FRA finde sich allerdings seit dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung (Regierungspressekonferenz vom 20. September 2017). Sie berufe sich auf den Vorschlag der zwischenstaatlichen Organisation „International Holocaust Remembrance Alliance“ (IHRA), die die „Nicht-Definition“ der EUMC/FRA als eigene Arbeitsdefinition im Mai 2016 beschlossen habe. Die Bundesregierung habe die Definition durch die Hinzufügung des ersten Satzes der Erklärung zur Arbeitsdefinition erweitert. Damit sei explizit der Angriff auf den israelischen Staat als möglicher Ausdruck von Antisemitismus einbezogen worden und andere ausgeblendet. Für die Antisemitismusforschung, aber auch für Justiz und die Bildungsträger, bedeute die verabschiedete Definition der Exekutive, die nicht rechtsverbindlich sei mit ihren vielen unbestimmten Begriffen, einen herben Rückschlag, da sie die Kritik an der „Definition“ des EUMC und sämtliche wissenschaftlich anerkannten Diskussionen um Antisemitismus unbeachtet lasse. Angesichts dessen, dass das Bundeskabinett alle anderen Fallbeispiele weglasse und nur Israel-Kritik in ihre eigene Arbeitsdefinition miteinschließe, könne dieser Versuch, sich gegen Antisemitismus stark zu machen, nur als misslungen oder als ideologisch motiviert betrachtet werden. Der Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus (BT-Drs. 18/11970) halte einer kritischen Betrachtung nicht stand. Er verwende u.a. eine nicht wissenschaftlich begründete Definition. Der Bericht erkläre sogar, dass er die BDS-Kampagne in seiner Bewertung ausschließe. Im Übrigen verweist der Antragsteller auf verschiedene Äußerungen bzw. Erklärungen u.a. von Regierungen, Politikern und Einzelpersonen, nach denen die Meinungsfreiheit für die BDS-Kampagne unterstützt werde, die BDS-Kampagne von der Meinungsfreiheit gedeckt werde, der Aufruf oder die Teilnahme an einem Boykott eine Form der Meinungsäußerung sei, die friedlich, legitim und international akzeptiert sei, und „(...) Kritik an der Politik des Staates Israel von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, soweit diese nicht durch Hass gegen das ‚Kollektiv der Juden‘, der Religionszugehörigkeit zum Judentum oder andere rassistische Zuschreibungen motiviert ist“.

Zum Vorbringen der Antragsgegnerin hat der Antragsteller ergänzend im Wesentlichen vorgetragen, sie könne keinen substantiierten Gegenvortrag hinsichtlich der in der Antragschrift widerlegten Behauptung vorbringen, dass die IHRA-Definition nicht von der EUMC/FRA verabschiedet worden sei. Der Inhalt der Erklärung des BDS National Committee (BNC) vom 21. November 2017 an den Stadtrat von München dürfe zahlreiche Falschbehauptungen der Antragsgegnerin widerlegen. Die Ausarbeitungen zur Beschlussvorlage seien von sachlichen und faktischen Fehlern durchzogen. Zum Antise-

mitismusbegriff seien von den Gerichten sehr verschiedene Definitionen verwendet worden. In keiner dieser Fälle sei die Unterstützung der BDS-Kampagne bzw. die BDS-Kampagne als ausreichend für die Annahme von antisemitischen Einstellungen oder Behauptungen angesehen worden, obwohl sie mehrfach als Beleg vorgebracht worden sei und die „Nicht-Definition“ des EUMC Anwendung gefunden habe. Gänzlich unbeachtet bleibe zudem, dass auch von offizieller israelischer Seite erklärt worden sei, dass aufgrund der illegalen israelischen Besiedelung des in den Oslo-Verträgen bestimmten souveränen Staates Palästina eine Zwei-Staaten-Lösung nicht mehr zu erreichen sei.

1.2.2.3.6.4. Die Antragsgegnerin macht dagegen im Wesentlichen geltend, die BDS-Kampagne verfolge antisemitische Ziele und stehe damit nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein. Das gelte auch für Veranstaltungen, in welchen die BDS-Kampagne ihre Ziele vertrete. Sie verweise insofern zunächst auf die einschlägigen Ausarbeitungen der Stadt München vom 6. Dezember 2017, auf die sie in ihrer Ratsvorlage 19/0145 Bezug genommen habe. Die Ausführungen des Antragstellers, es handele sich bei der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ nicht um eine offizielle Definition, überzeugen nicht. Vielmehr habe das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten in einem Beschluss vom 1. Juni 2017 dazu aufgefordert, die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ anzunehmen und umzusetzen (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2017 zur Bekämpfung von Antisemitismus (2017/2692 (RSP), dort unter B. 2.)). Unterstützt werde dieser Ansatz vom Bundestag und der Bundesregierung, die empfohlen hätten, sich der internationalen Definition anzuschließen. Die Arbeitsdefinition diene seither auch Gerichten als Grundlage für die Bewertung von Äußerungen als antisemitisch. Eine der antisemitischen Forderungen der BDS-Kampagne sei, die Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes zu beenden und den palästinensischen Flüchtlingen das Recht einzuräumen, in ihre Heimat zurückzukehren. Diese Forderung ziele auf das Existenzrecht Israels als jüdischer Staat ab. Eine Rückkehr der ca. 5 Millionen palästinensischen Flüchtlinge führe dazu, dass jüdische Bevölkerungsteile zu einer Minderheit degradiert würden, und dazu, das Ende Israels als (jüdischer) Staat zu bewirken. Weitere antisemitische Äußerungen ließen sich in einem strategischen Positionspapier des BNC (Palestinian BDS National Committee) von 2009 finden. Der antisemitische Charakter der BDS-Kampagne zeige sich ebenfalls in der Verwendung des Maskottchens „Handala“ durch die internationale BDS-Kampagne. Das Zeichentrickmännchen „Handala“ sei eine im arabischen Raum populäre Comic-Figur. Sie erscheine auf Zeichnungen, in denen zu Gewalt gegenüber Israel aufgerufen werde, eine Verweigerung des Existenzrecht Israels und die Ablehnung von Friedensverhandlungen dargestellt würden. Diese Grafik werde auch auf den Seiten der BDS-Initiative Oldenburg verwendet.

1.2.2.3.6.5. Ferner wird ergänzend zum Vorbringen der Beteiligten - beispielhaft - Folgendes ausgeführt:

In einer Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung auf eine den Antragsteller betreffende mündliche Anfrage (Artikel-Information 24.11.2016 - abrufbar unter <http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/lt-november-plenum-top-25-schriftliche-antwort-auf-die-muendliche-anfrage-nummer-12-148847.html>) heißt es u.a., für die Recherche der Frage, inwiefern die BDS-Kampagne als antisemitisch charakterisiert werden könne, seien verschiedene wissenschaftliche Studien und journalistische Artikel, sowie öffentlich zugängliche Stellungnahmen und Verlautbarungen der deutschen und internationalen Webpräsenz der BDS-Kampagne herangezogen worden. Zudem sei Kontakt mit dem Auswärtigen Amt, der Bundeszentrale für Politische Bildung und dem Niedersächsischen Verfassungsschutz aufgenommen worden, um deren Meinungsbilder in Erfahrung zu bringen, mit den eigenen Erkenntnissen abzugleichen und sich so ein differenziertes eigenes Bild zu machen können. Nach dieser Recherche ergebe sich ein vielschichtiges Bild zur BDS-Kampagne. Deren heterogene Anhängerschaft könne nicht pauschal als antisemitisch bezeichnet werden, gleichwohl trage diese teilweise äußerst problematische bzw. kontroverse Züge. Diese Einschätzung teile die Landesregierung mit dem Auswärtigen Amt, der Bundeszentrale für Politische Bildung und dem Niedersächsischen Verfassungsschutz. Auch die Bundesregierung habe im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage mehrerer Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs.18/4173) verdeutlicht, dass ihr keine Erkenntnisse vorlägen, die eine Beobachtung der BDS-Kampagne durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ermöglichen. Bezugspunkt von Einschätzungen der BDS-Kampagne als antisemitisch sei das Konzept eines „antizionistischen“ oder „israelbezogenen Antisemitismus“, der auf die Ablehnung des Existenzrechts des Staates Israel bezogen sei. Eine solche Einschätzung der BDS-Kampagne sei allerdings nicht unumstritten, sondern werde äußerst kontrovers diskutiert. Es sei zu beachten, dass es keine allgemein geteilte Definition des Begriffs Antisemitismus und seiner unterschiedlichen Ausprägungen gebe.

In der genannten Regierungspressekonferenz vom 20. September 2017 wurde aus dem Kabinett berichtet, es habe heute die von der internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken verabschiedete Arbeitsdefinition von Antisemitismus in einer erweiterten Form zur Kenntnis genommen. Die Verabschiedung dieser Arbeitsdefinition im Plenum der internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken im Mai 2016 gehe auf eine Deutsch-rumänische Initiative zurück. Die Definition laute in der erweiterten Form wie folgt:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Ergänzend heißt es, mit der Kabinettsbefassung verfolge die Bundesregierung das Ziel, erneut die Verantwortung Deutschlands bei der Bekämpfung von Antisemitismus zu betonen. Darüber hinaus solle sie gegenüber „unseren“ Partnern und internationalen Organisationen der außenpolitischen Glaubwürdigkeit noch stärker Gewicht verleihen. Die Arbeitsdefinition in der erweiterten Form solle in der Schul- und Erwachsenenbildung sowie in den Bereichen Justiz und Exekutive berücksichtigt werden, soweit dies nicht sowieso schon in dieser oder ähnlicher Form der Fall sei. Die Befassung des Bundeskabinetts mit der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der Internationalen Allianz für Holocaustgedenken habe keine unmittelbare rechtliche Wirkung, sie habe aber sehr wohl eine empfehlende und eine symbolische Wirkung.

In der Antwort der Bundesregierung vom 14. September 2018 (BT-Drs. 19/4248) auf eine Kleine Anfrage heißt es, die Bundesregierung lehne jegliche Boykott-Aufrufe gegen den Staat Israel entschieden ab und trete jeglicher Manifestation von Antisemitismus entschieden entgegen. Auf die Frage, ob die Bundesregierung plane, die BDS zu verbieten, antwortete sie, sie äußere sich zu Verbotsüberlegungen generell nicht, unabhängig davon, ob hierzu im Einzelfall überhaupt Anlass bestehe. Sie weise allerdings darauf hin, dass der Vereinsbegriff des Vereinsgesetzes ein in jeder Weise offener Begriff sei. Aus allen extremistischen Beobachtungsgebieten lägen Hinweise auf Bezüge zur BDS-Kampagne vor. Diese seien im Einzelfall von höchst unterschiedlichem Gewicht. Dieser Umstand und die Tatsache, dass die BDS-Kampagne insgesamt ein sehr heterogenes Organisation- und Mitgliederspektrum zusammenfasse, ließen derzeit eine pauschale Bewertung hinsichtlich des extremistischen Einflusses auf diese Kampagne nicht zu.

1.2.2.3.6.6. Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen könnte sich der Antragsteller in einem Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nur dann erfolgreich auf die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) berufen, wenn ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG nicht festgestellt werden würde, was nicht ausreichend wahrscheinlich ist. Denn die Menschenwürde ist „als Wurzel aller Grundrechte“ mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 -, juris, Rn. 121). Die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit müssen stets zurücktreten, wenn die Äußerung die Menschenwürde eines anderen antastet (vgl. BVerfG, a.a.O., ausdrücklich zur Meinungsfreiheit).

Soweit sich der Antragsteller auf das Urteil des Gerichts vom 27. September 2018 (3 A 3012/16) beruft, ist darauf hinzuweisen, dass der wesentliche Unterschied zwischen diesem und dem anhängigen Verfahren darin besteht, dass ihm im Jahre 2016 der öffentlich-rechtliche Zugang zum PFL zunächst konkludent durch Verwaltungsakt gewährt, dieser anschließend aber konkludent aufgehoben worden war. Aufgrund seines Antrags vom 11. Februar 2019 ist dem Antragsteller die Überlassung der begehrten Räume nicht

zugewandt worden. Die Antragsgegnerin bestätigte lediglich mit einer E-Mail vom 18. Februar 2019 den Eingang dieses Antrags und wies darauf hin, dass derzeit eine Beratung der politischen Gremien über die grundsätzliche Frage einer Positionierung zu der BDS Initiative Oldenburg anstehe. Dem könne man insoweit nicht vorgreifen. Der Inhalt der von ihm mit Mitarbeitern der Antragsgegnerin vor dem 11. Februar 2019 geführten Telefonate ist angesichts dessen, dass der Antragsteller mit seinem Schreiben vom 11. Februar 2019 gleichzeitig seinen „eher informell besprochenen“ Antrag auf Raumüberlassung vom 31. Januar 2019 zurücknahm, nach summarischer Prüfung rechtlich unerheblich. Abgesehen hiervon bedarf eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen (Zusicherung), zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form (s. § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Im Übrigen stützt der Antragsteller sein Begehren in seiner Antragschrift auch nicht auf eine Zusage der Antragsgegnerin. Vielmehr heißt es im Zusammenhang mit der Darstellung des Anordnungsgrundes, er könne die Filmvorführrechte für den 22. März 2019 nicht erwerben, solange keine Zusage komme.

1.2.2.3.7. Der Antragsteller kann sich schließlich schon aus den oben genannten Gründen, die hier entsprechend gelten, auch nicht erfolgreich auf einen Anspruch aus Art. 3 Abs. 1 GG berufen. Selbst wenn die Antragsgegnerin in der Vergangenheit unter Missachtung der Regelungen in § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinien und in § 2 Abs. 3 der Satzung Personen den öffentlich-rechtlichen Zugang zum städtischen Kulturzentrum PFL genehmigte, wäre dies rechtlich unerheblich, weil bei einem Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG wegen eines antisemitischen Konzepts und der Verfolgung antisemitischer Ziele trotzdem nicht festgestellt werden könnte, dass der Antragsteller für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsteht.

Abgesehen hiervon ist auch nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin in der Vergangenheit Personen, die - im Falle der Anwendbarkeit der Satzung bzw. der Richtlinien - zum jeweiligen damaligen Zeitpunkt aufgrund ihrer Ziele aus den unter 1.2.2.3.6.1. genannten Gründen und unter Berücksichtigung der Auslegung des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinien und des § 2 Abs. 3 der Satzung (s. 1.2.2.3.5.2.) nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einstanden, den öffentlich-rechtlichen Zugang zum städtischen Kulturzentrum PFL genehmigt oder erteilte Genehmigungen nicht (konkludent) wieder aufgehoben hat.

Hiervon ausgehend ist es rechtlich unerheblich, dass der Antragsteller beispielsweise vorträgt, es fänden regelmäßig Veranstaltungen zum gleichen Themenkomplex in den streitgegenständlichen Räumen des PFL statt. So habe ein - vom Antragsteller genannter - BDS-Unterstützer im PFL ein Buch mit dem Titel „Die Kurden“ vorstellen dürfen. Wegen seiner Unterstützung der BDS-Kampagne seien haltlose Antisemitismusvorwürfe

gestreut und es sei versucht worden, die Veranstaltung zu verhindern, was die Antragsgegnerin jedoch abgelehnt habe. Denn es ist weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich, dass die betreffende Person während der Veranstaltung nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einstand. Die Antragsgegnerin hat dazu vorgetragen, die Veranstaltung habe sich ausschließlich mit dem Thema der Vorstellung des Buches beschäftigt. Entsprechendes gilt für das Vorbringen des Antragstellers, auch das ehemalige Mitglied des Zentralrats der Juden, Rolf Verleger, habe sein neues Buch im PFL vorstellen dürfen und sei Mitglied in der Jüdischen Stimme für einen gerechten Frieden in Nahost e.V., der die BDS-Kampagne unterstütze. Dazu hat die Antragsgegnerin unwidersprochen erklärt, bei der genannten Veranstaltung habe es sich gemäß Ankündigung und Verlauf um eine Buchvorstellung mit dem Titel „100 Jahre Heimatland? Israel zwischen Nächstenliebe und Nationalismus“ und nicht um eine Unterstützerveranstaltung für die BDS-Kampagne gehandelt.

1.3. Der Hilfsantrag zu 1. ist zulässig, aber unbegründet.

Es gelten die Ausführungen unter 1.2.1 und 1.2.2 entsprechend, soweit sie maßgeblich sind. Der Antragsteller beantragt hilfsweise, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm zur Nutzung zu den üblichen Bedingungen andere städtische Räume nach der Satzung sowie der Anlagen 1 und 2 zu der Satzung vorläufig zur Verfügung zu stellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht nicht mehr der Frage nachzugehen braucht, für welche in der Satzung genannten weiteren öffentlichen Einrichtungen es vor dem Erlass der Satzung schon Richtlinien gab. Selbst wenn Richtlinien bestanden, die auch Regelungen für die Zulassung zur jeweiligen Einrichtung enthielten, lässt sich den vorstehenden Ausführungen entnehmen, dass es auch hier im Ergebnis rechtlich unerheblich ist, ob die Satzung anwendbar ist oder in die für andere öffentliche Einrichtungen der Antragsgegnerin geltenden Richtlinien ebenfalls die oben in § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 der für das PFL geltenden Richtlinien enthaltene Regelung aufgenommen worden war.

1.4. Der Hilfsantrag zu 2. ist unzulässig.

Der Antragsteller beantragt hilfsweise, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, seinen Raumnutzungsantrag vom 11.02.2019 zur Nutzung der im Antrag unter 1. a) bis d) benannten städtischen Räume bis zum 12.03.2019 zu bescheiden.

Zwar kann es grundsätzlich zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) einem Antragsteller nicht verwehrt werden, im Wege der einstweiligen Anordnung einen bloßen Bescheidungsantrag zu stellen (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 29. Juli

2014 - 12 B 1652/14 -, juris, Rn. 33; W.-R. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, Rn. 8: „Neubescheidung eines Antrags mit vorläufiger Wirkung“). Dem Antragsteller fehlt in diesem Verfahren aber das Rechtsschutzbedürfnis schon deshalb, weil die von ihm im Hilfsantrag genannte Frist verstrichen ist. Abgesehen hiervon ist nicht ersichtlich, welches rechtliche Interesse er daran angesichts des Hauptantrags zu 1. haben könnte. Denn er könnte auch ohne den Hilfsantrag nach jeweiliger Erledigung seines Antrags Klage erheben, wenn die Antragsgegnerin bis zum jeweiligen geplanten Veranstaltungstag keinen Bescheid erlässt, wobei an dieser Stelle offenbleiben kann, um welche Klageart es sich handeln würde. Würde die Antragsgegnerin zur Neubescheidung verpflichtet werden und der Bescheid vor den von ihm geplanten Veranstaltungen erlassen werden, könnte er dagegen ebenfalls klagen, wenn die Entscheidung für ihn negativ wäre. Angesichts des Verhaltens der Antragsgegnerin ist nicht damit zu rechnen, dass sie dem Antrag des Antragstellers freiwillig stattgeben wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

2. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung der Empfehlung Nr. 22.3 des Streitwertkataloges 2013 (NVwZ-Beil. 2013, 57 ff.), wonach der Streitwert bei der Benutzung einer Gemeindeeinrichtung das wirtschaftliche Interesse und sonst der Auffangwert ist. Da nicht ersichtlich ist, dass der Antragsteller mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein wirtschaftliches Interesse verfolgt hat und der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts im Übrigen keine genügenden Anhaltspunkte bietet, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen. Eine Reduzierung ist nicht angemessen, weil das Begehren des Antragstellers die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen hätte (s. Nr. 1.5. des Streitwertkataloges 2013) (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 18. Mai 2016 - 3 B 2172/16 -, den Beteiligten bekannt).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Nr. 1 dieses Beschlusses ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung (Nr. 2 des Beschlusses) ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Osterloh

Ristow

Tute

Beglaubigt
Oldenburg, 21.03.2019

- elektronisch signiert -
Weigel
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle